SATZUNG DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2

GEBIET „AM WODENWEG“ / 1. ÄNDERUNG

Nicht aufgenommene Ortslage

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

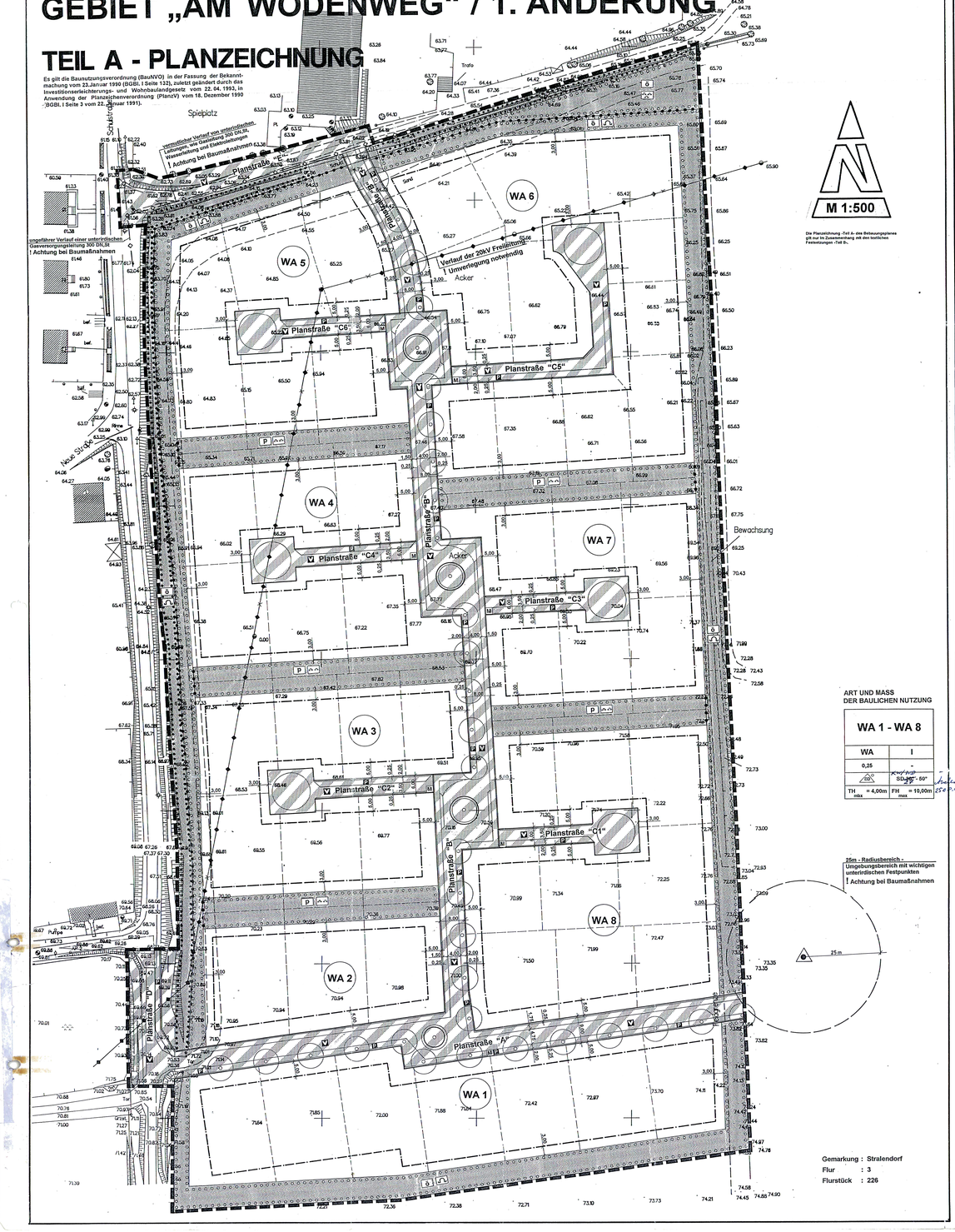

M 1:500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 1 - WA 8	
WA	I
0,25	
20°	SD 35° - 50°
TH max = 4,00m	FH max = 10,00m

25m - Radiusbereich - Umgebungsbereich mit wichtigen unterirdischen Festpunkten
! Achtung bei Baumaßnahmen

Gemarkung : Stralendorf
Flur : 3
Flurstück : 226

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlagen

I. FESTSETZUNGEN

DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB

WA — Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) 1 BauGB; § 16 BauNVO

z.B. 0,25 — Grundflächenzahl

z.B. I — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

THmax.= 4,00 — Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt in Metern

FHmax.=10,00 — Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt in Metern

BAUWEISE, BAUGRENZEN — § 9 (1) 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO

o — offene Bauweise

Baugrenze

E/D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) 11 BauGB; § 9 (6) BauGB

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegleitgrün

V — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Verkehrsberuhigter Bereich

P — Parkplätze

GRÜNFLÄCHEN — § 9 (1) 15 BauGB; § 9 (6) BauGB

Grünfläche

ö — öffentliche Grünfläche

p — private Grünfläche

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN — § 9 (1) 25 BauGB; § 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — § 9 (1) 25a BauGB; § 9 (6) BauGB

Anpflanzgebot für Bäume

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) 25b BauGB; § 9 (6) BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (S - Sichtflächen) — § 9 (1) 10 BauGB; § 9 (6) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — z.B. § 1 (4) BauNVO; § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.2 der Gemeinde Stralendorf — § 9 (7) BauGB

oberirdische Leitung, Freileitung 20 kV

unterirdische Leitungen, z.B. Gas, Wasser

FREIE PLANZEICHEN

Lagefestpunkt

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze

226 — Flurstücksnummer

84,10 — Höhenpunkt

vorhandene Gebäude

Böschung

Bemaßung in Metern

Sichtdreiecke

Freileitung 20kV - Maststandort

künftig entfallende Darstellungen, z.B. Freileitung

in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen

WA 1 — Bezeichnung der Teilgebiete in WA-Gebieten, lfd. Nr. -

Schutzgrün als Zweckbestimmung für Flächen mit Anpflanz- bzw. Erhaltungsgeboten

gliedernides Schutzgrün

Flächenhaftes Schutzgrün

M — Müllbehältersammelplatz — § 9 (1) 4,22 BauGB

Empfehlung für Straßenprofile

Planstraße "A"

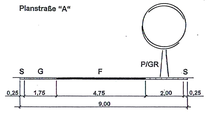

Planstraße "B"

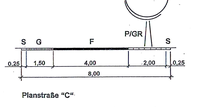

Planstraße "C"

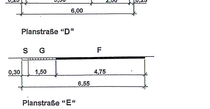

Planstraße "D"

Planstraße "E"

P/GR - Parken/Grün
S - Sicherheits streifen
F - Fahrbahn
G - Gehweg

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 DER GEMEINDE STRALENDORF FÜR DAS GEBIET „AM WODENWEG“ / 1. ÄNDERUNG (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

2. GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet bis zu 0,1 der Fläche des Baugrundstücks zulässig, soweit § 19 Abs. 4 BauNVO nicht entgegensteht. Weitergehende Überschreitungen der zulässigen Grundfläche sind nicht zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze müssen mindestens einen Abstand von 5,0 m zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

3. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnungen je abgeschlossener Gebäudeeinheit begrenzt.

4. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe für Gebäude, die innerhalb des Plangebietes errichtet werden, darf eine Höhe von 0,80 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschoßfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses ist als konstruktive Sockelhöhe zu betrachten. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschoßfußbodenoberkante des Fertigfußbodens und dem Bezugspunkt. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben - konstruktive Sockelhöhe, Traufhöhe, Firsthöhe - wird die Höhe der Fahrbahnoberfläche der nächstgelegenen Verkehrsfläche festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. BAUKÖRPERGESTALTUNG

Innerhalb des Plangeltungsbereiches dürfen die Gebäude eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Einzelne - dem Hauptgebäude untergeordnete - Garagen sind als Anbauten über die festgesetzte maximale Länge des Hauptgebäudes hinaus zulässig.

2. DÄCHER

Die Dächer sind als ~~symmetrische Satel-, Krüppelwalm- oder Walmdächer auszubilden und mit roter bis brauner oder anthrazitfarbener Hartdacheindeckung zu decken.~~ Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig. Dachneigungen werden für die Hauptgebäude zwischen 35° und 50° festgesetzt.

Liegende Dachfenster und Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie insgesamt 20 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf nicht mehr als 50 % der zugehörigen Hausseite betragen. Zu den Giebelgrenzen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen.

Bei Garagen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

3. AUßENWÄNDE

Zur Gestaltung der Außenwände sind nicht zulässig:
- hochglänzende Baustoffe (z.B. Edelstahl, emaillierte Elemente, einschließlich Fliesen oder ähnliches)
- kleinteilige Baustoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk.

Auflockerungen der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche sind zulässig.

4. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind bis zu einer Höhe von 1,00 m bezogen auf die Fahrbahnhöhe der zugehörigen Erschließungsfläche zulässig.

5. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstückseigentümer auf den dafür festgesetzten Müllbehältersammelplätzen bereitzustellen.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für den verkehrsberuhigten Bereich, die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind Kleinteilige Baustoffe zu verwenden. Geh- und Radwege innerhalb oder außerhalb öffentlicher Grünflächen sind mit wassergebundenen Decken zu befestigen. Sie können auch mit Verbundpflaster oder Pflastersteinen ausgebildet werden.

7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenvergüß zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig

8. WERBEANLAGEN

In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,60 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

III. GRÜNORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

1. 1 Die Flächen am Rand des Plangebietes, die als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung„Schutzpflanzung"festgesetzt sind, sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Für die mit Anpflanzgeboten festgesetzten Flächen ist ein Pflanzabstand von 1,2m mit folgenden Arten vorzusehen:
Bäume 2. Ordnung als Leichte Heister : Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre)
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Brombeere (Rubus fruticosus).
Für die Gehölzpflanzung sind 2xv Sträucher zu verwenden. Die Hecken sind 5- reihig in einer Breite von 10m anzulegen. Für die Pflanzabstände sind maximal 1,2m vorzusehen.

1.2. Die zwischen den privaten Grundstücksflächen festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „gliedernides Schutzgrün" zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind mit folgenden Arten und Pflanzqualitäten zu bepflanzen:
Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Evonymus europaeus), Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Brombeere (Rubus fruticosus).
Für die Gehölzpflanzung sind 2xv Sträucher zu verwenden. Die Hecken sind 5- reihig in einer Breite von 10m anzulegen. Für die Pflanzabstände sind maximal 1,2m vorzusehen.

1.3. Die im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegende Fläche mit Anpflanzgeboten, auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung„Flächenhaftes Schutzgrün"ist mit Bäumen und Sträuchern folgender Arten zu bepflanzen:
Bäume: Stiel-Eiche (Quercus robur), Esche (Fraxinus excelsior), Hainbuche (Carpinus betulus), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Feld-Ahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia)
Sträucher: Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Holunder (Sambucus nigra), Brombeeren (Rubus spec.)
Die Gehölze sind in lockerer Anordnung und in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Es sind 2xv Bäume und Sträucher zu verwenden.

2. FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die das Plangebiet umfassende Hecke, die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün festgesetzt ist, die aus Hasel, Schlehe, Rosen, Holunder, Esche und Stiel-Eiche besteht, ist dauernd zu erhalten und zu pflegen.

3. ANPFLANZUNGEN IM STRASENRAUM

3.1. Als Gehölze auf den platzartigen Erweiterungen sollen sind wahlweise folgende Großgehölze zu verwende: Stiel-Eiche (Quercus robur), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos), Winter-Linde (Tilia cordata), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Silber-Ahorn (Acer saccharinum). Es sind 3xv Bäume mit einem Stammumfang von 18-18 cm zu verwenden

3.2. Entlang der Planstraße „A" ist eine Bepflanzung mit Einzelbäumen vorzunehmen. Für die Bepflanzung sind 3xv Feld-Ahorne als Solitärbäume zu verwenden. Die Bäume sind in einem Abstand von maximal 20 m zu pflanzen und mit einem Stammumfang von 16-18cm zu verwenden

3.3 Für sonstige im Straßenraum vorgesehene Anpflanzungen - siehe Straßenprofile - sind Gehölze zu verwenden, deren Höhe 12 m nicht überschreitet. Es sind 3xv Ahorne (Acer pseudoplatanus, Acer campestre) mit einer Höhe von 1,25 bis 1,50m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VIRRHALTENSWEISE BEI UNNATÜRLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERÜCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

V. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Um gegebenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprache zu rechtzeitigen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

2. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Die Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen und privaten Grünflächen sind innerhalb der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen -bezogen auf den jeweiligen Erschließungsabschnitt- vorzunehmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.02.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 08.02.1996 bis 23.02.96 erfolgt.

Stralendorf, den 16.04.1997 — Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen von Gemeindevertretersitzungen erfolgt worden.

Stralendorf, den 16.04.1997 — Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

Stralendorf, den 16.04.1997 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stralendorf, den 16.04.1997 — Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stralendorf, den 16.04.1997 — Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.03.1997 bis zum 07.04.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit §§ 2 Abs. 3 und 19 BauGB-MaßnahmeG öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 05.03.1997 bis zum 24.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stralendorf, den 16.04.1997 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 24.07.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Grevesmühlen, den 24.07.97 — 902 Unter-Lauf — (Stempel) — im Auftrag, Unterschrift

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.03.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 16.04.1997

Stralendorf, den 17.04.1997 — Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.04.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.04.1997 gebilligt.

Stralendorf, den 17.04.1997 — Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom 28.06.1997 Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Stralendorf, den 19.07.1997 — Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch die Satzungsänderung Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ludwigslust vom 07.05.97 Az: ..... bestätigt. Die Nichtortsüblichkeit der Genehmigung der Satzung durch die Gemeinde Stralendorf wurde am 01.09.97 öffentlich bekanntgemacht.

Stralendorf, den 03.09.97 — Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Stralendorf, den 03.09.1997 — Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.09.97 durch Aushang vom 02.09.97 bis 23.09.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44,246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.09.97 in Kraft getreten.

Stralendorf, den 24.09.97 — Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE FÜR VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 /1.ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB

1. Unter Abänderung / Ergänzung des Satzungsändernden Beschlusses vom ..... zur Erfüllung der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid für den Bebauungsplan Nr. 2 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf den Bebauungsplan Nr. 2 / 1. Änderung für das Gebiet „Am Wodenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189), sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) am 02.09.97 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Stralendorf, den 08.12.97 — Bürgermeister

2. Den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden.

Stralendorf, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

3. Im Rahmen der Beteiligung Betroffener haben sich keine Anregungen und Bedenken zur Planung ergeben.

Stralendorf, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

4. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stralendorf, den 08.12.97 — Bürgermeister

5. Der Bebauungsplan Nr. 2 / 1. Änderung der Gemeinde Stralendorf für das Gebiet „Am Wodenweg", sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.11.1997 in der Stralendorf ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 246a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stralendorf, den 08.02.1998 — Bürgermeister

4. und 21.10. - 10.11.97

SATZUNG

DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2

GEBIET „ AM WODENWEG“

1. Änderung

Gebiet wird begrenzt: - im Norden durch den Wodenweg
- im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche/Obstplantage
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Westen durch die Schulstraße

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1:10.000

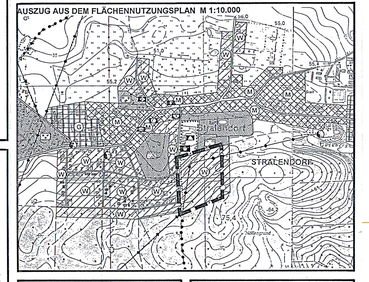

SATZUNG

DER GEMEINDE STRALENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR . 2 / 1. ÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BAU GB I. VERB. MIT § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juli 1996, sowie nach der Bauunzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl.IS.132) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stralendorf vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.2, Gebiet " Am Woddenweg ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

SATZUNG

Planungsstand : 16. April 1997
08. Oktober 1997
3. DEZ. 1997